VERORDNUNG (EWG) Nr. 2394/78 DER KOMMISSION

vom 13. Oktober 1978

zur Durchführung der ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1977/78, die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehalten sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1861/78 (2), insbesondere auf Artikel 6c Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Maßnahmen zur Stützung des Weinmarktes, die im Wirtschaftsjahr 1977/78 angewandt wurden, haben nicht ganz die erhofften Ergebnisse gehabt. Die Verordnung (EWG) Nr. 2393/78 der Kommission vom 13. Oktober 1978 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die ergänzenden Maßnahmen, die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehalten sind, für das Wirtschaftsjahr 1977/78 (3) bestimmt, daß der in Artikel 6c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannte Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Wochen zwischen dem 1. August und dem 30. November liegen muß. Seit dem 1. August ist der gewogene Durchschnittspreis für Tafelweine der Arten A I, A II und A III während fünf aufeinanderfolgender Wochen unter dem Auslösungspreis geblieben. Somit sind die in Artikel 6c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 geforderten Bedingungen erfüllt, und die in Artikel 6c der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 vorgesehenen Maßnahmen sind zu treffen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2393/78 regelt den Prozentsatz der Menge Vertragswein, die destilliert werden darf, sowie die Dauer der Lagerverträge, die abgeschlossen werden können. In Anbetracht der Marktlage, wie sie sich an den Erntevoraussagen und der Höhe der Lagerbestände am Ende des Wirtschaftsjahres ablesen läßt, ist der genannte Prozentsatz auf 50 und die genannte Dauer auf 4 Monate festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Inhaber langfristiger Lagerverträge für Weine der Tafelweinarten A I, A II und A III und für Weine, die mit diesen in engem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, können aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2393/78

a) für eine Weinmenge bis zu 50 % der vertraglichen Menge die Destillation vornehmen ;

b) für die ganze oder einen Teil der Menge, für die die Maßnahme unter a) nicht in Anspruch genommen wird, einen Lagervertrag für 4 Monate abschließen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 16. September 1978.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Oktober 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 215 vom 4. 8. 1978, S. 1.
(3) Siehe Seite 28 dieses Amtsblatts.